



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

➔ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 08.04.2020

GZ: ABT07-52223/2020-22

Ggst.: Dritte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände
aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020;
Sicherstellung der Liquidität

1 Liquiditätssituation der Gemeinden

Die Coronavirus-Pandemie 2020 (SARS-CoV-2) und die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Reduktion der auf diesem Virus basierenden Erkrankungen (COVID-19) haben erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Die Gemeinden sind von diesen Auswirkungen im Bereich der Steuern und Abgaben, der Ertragsanteile und/oder der privatrechtlichen Forderungen betroffen.

Es liegen der Gemeindeaufsicht Steiermark erste Hinweise vor, dass die steirischen Gemeinden besondere Herausforderungen bei der Sicherstellung ihrer Liquidität haben. Der Landtag Steiermark hat am 07. April 2020 mit dem COVID 19 – Steiermärkisches Gemeinderechtsänderungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2020, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 novelliert. Gemäß § 82a GemO wurde die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Höchstgrenzen von Kassenstärkern zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden anzuheben.

Unbeschadet dieser gesetzlichen Ermächtigung werden, um die Liquidität einer Gemeinde möglichst zu erhalten und zu erwartende (kurzfristige) Einzahlungseinbrüche abdecken zu können, folgende Richtlinien an die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt.

2 Sparsamste Gebarung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die operative Gebarung auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen und entsprechende Einsparungen vorzunehmen. Dabei gilt, dass der Kern der Daseinsvorsorge, wie z.B. Wasser- und Abwasserentsorgung und Müllbeseitigung, von der Gemeinde sicherzustellen ist. Darüber hinaus haben die Gemeinden auch für die soziale Sicherheit – etwa im Bereich der Gemeindewohnungen – aufgrund der bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse Sorge zu tragen.

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Gemeinden haben schließlich in ihrer an die außergewöhnlichen Verhältnisse anzupassenden Liquiditätsplanung auch Budgetmittel für die Bezüge der Gemeindebediensteten zu gewährleisten.

Für investive Vorhaben gilt, dass diese grundsätzlich nur umgesetzt werden dürfen, insbesondere Aufträge erteilt und Auszahlungen nur angeordnet werden dürfen, wenn die zuständigen Organe die Mittelverwendung genehmigt und eine entsprechende Auszahlung im vom Gemeinderat genehmigten Voranschlag eingearbeitet ist.¹ Sonst sind Mittelverwendungen für investive Vorhaben im Ausnahmefall nur möglich, wenn bei Gefahr im Verzug die Einholung eines Beschlusses des Gemeinderates nicht rechtzeitig möglich ist.²

Im Zusammenhang mit investiven Vorhaben werden die Gemeinden ersucht **zu prüfen**, welche Vorhaben zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde vorerst zurückgestellt oder deren Fortsetzung wirtschaftlich vertretbar gehemmt werden können. Investive Vorhaben zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge sowie zur Sicherstellung von Wohnraum durch eine Gemeinde (Gemeindewohnungen) sind davon ausgenommen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, Auszahlungen, die für investive Vorhaben vorübergehend über den Kassenstärker finanziert wurden, unverzüglich auf die vom Gemeinderat im Voranschlag vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten umzuschulden.³ Die Kassenstärker sollen aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse – wie rechtlich vorgesehen – vorwiegend für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen in der operativen Gebarung genutzt werden.⁴

3 Vorhaben der Investitionstätigkeit

Investive Vorhaben dürfen nur begonnen werden⁵, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die mit investiven Vorhaben verknüpften Anschaffungs- oder Herstellungskosten⁶ sind als (geplante) Auszahlungen für diese Kosten im Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan vollständig eingearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die im Voranschlag eingearbeiteten Auszahlungen sind durch die im § 65 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 116/2019 (StGHVO) genannten Mittel⁷ zu bedecken und im Voranschlag vollständig bedeckt darzustellen.
3. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für investive Vorhaben müssen vor Beginn der Umsetzung des investiven Vorhabens vom zuständigen Organ der Gemeinde genehmigt werden.⁸
4. Die mit der Verpflichtungsermächtigung verbundenen Bedeckungen müssen gleichzeitig mit der Verpflichtungsermächtigung möglich bzw. sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Bedeckungsmittel die an eine Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geknüpft sind. Diese sind erst sichergestellt, wenn diese Bedeckungsmittel von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

¹ Vgl. dazu § 79 Abs. 1 und 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 96/2019 (GemO).

² Vgl. dazu § 76 Abs. 6 GemO sowie diese Rechtsgrundlage ausführend FAQ 8.1 „Befugnisse des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug“, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/156879650/DE/>, Stand 07. April 2020.

³ Vgl. dazu § 75 Abs. 7 GemO iVm §§ 59ff StGHVO sowie diese Rechtsgrundlagen teilweise ausführend FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>, Stand 08. April 2020.

⁴ Vgl. dazu § 82 Abs. 2 GemO sowie diese Rechtsgrundlage ausführend FAQ 11.1 „Kassenstärker“, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>, Stand 08. April 2020.

⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.

⁶ Bei kooperativen Investitionsvorhaben tritt an die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Beitragsgemeinde der Kapitaltransfer an die Hauptgemeinde.

⁷ Vgl. dazu auch FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>, Stand 08. April 2020.

⁸ Je nach Wirkungsbereich kann dies der Gemeinderat, der Gemeindevorstand/Stadtrat, ein Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung sein.

Im Ergebnis haben die Gemeinden, nicht nur in Zeiten von außergewöhnlichen Verhältnissen, dafür zu sorgen, dass investive Vorhaben erst begonnen werden, wenn deren Finanzierung möglich und/oder sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark